

Utility Consultants

Kai-Wilfrid Schröder

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

1.1. Grundsätze

Diese AGB gelten für alle von den Utility Consultants erbrachten Leistungen, unabhängig von der Art des zugrunde liegenden Vertrages für Verbraucher und gewerbliche Kunden. Abweichungen und Ergänzungen sowie entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen und sind ausgeschlossen, sofern die Utility Consultants nicht schriftlich zustimmt.

1.2. Leistungen

Die Utility Consultants erbringen für den Kunden kaufmännische und technische Analysen. Zu den kaufmännischen Analysen gehören standardisierte und kundenspezifische Jahresabschlußanalysen, Analyse der Finanzberichterstattung, Stärken / Schwäche Analyse, Lieferantanalyse und Unternehmensbewertungen. Zu den technischen Analysen gehören die Analyse von geplanten und bestehenden PV-, Biogas-, Wind- und Wasserkraftanlagen.

Darüber hinaus können die Utility Consultants mit den Kunden die Erstellung individueller Berichte vereinbaren.

1.3. Vertragsschluß

Die Utility Consultants senden den Kunden ein Angebot, das den Leistungsumfang, die Lieferzeit und die entsprechenden Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer enthält. Der Kunde bestellt die Leistung ausschließlich auf Basis eines Angebotes. Die Utility Consultants schließen den Vertrag ausschließlich auf Basis eines vom Kunden bestätigten Angebotes, das vom Kunden elektronisch oder postalisch an die Utility Consultants zugesendet werden kann.

1.4. Lieferung

Die Lieferzeit für die Leistung wird vor Auftragserteilung mit dem Kunden vereinbart. Die Utility Consultants liefern nur nach bestätigter Auftragserteilung und nur nach Zahlungseingang der Rechnung auf einem Konto der Utility Consultants, frühestens jedoch 10 Tage nach Vertragsschluß. Im Fall von standardisierten Analysen erfolgt die Lieferung der Leistung per Post innerhalb von Deutschland Frei Haus. Im Fall von Lieferungen ins Ausland sind die Mehrkosten einer postalischen Lieferung vom Kunden zu tragen. Im Fall der Zusendung mittels elektronischer Medien ist die Zustellung im In- und Ausland kostenfrei.

1.5 Widerrufsrechts

Die Kunden können der Beauftragung innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung in Schriftform widersprechen und kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

1.6 Rückgaberecht

Die Kunden haben ein Recht zur Rückgabe der Analysen und Erstattung des vereinbarten Preises innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung und auch nur, wenn der Kunde die Utility Consultants zunächst über die Lieferung rügt und den Utility Consultants schwerwiegende Fehler bei der Erstellung der Analysen nachweisen kann. Im Fall der Rückgabe übernimmt der Kunde die Kosten für den Rückversand der Analysen an den Geschäftssitz der Utility Consultants. Nach Erhalt der Rückgabe durch die Utility Consultants erhält der Kunde den vertraglichen vereinbarten Kaufpreis auf dem Weg erstattet, wie der Kunde den Kaufpreis an die Utility Consultants entrichtet hat. Die Kosten der Rückabwicklung des Kaufpreises trägt der Kunde. Der Kunde darf keinerlei Kopie der Analysen nach der Rückgabe behalten.

2. Vertragsstörungen

Im Fall höherer Gewalt können die Utility Consultants die Leistungen für die Dauer der Behinderung hinausschieben und nach einer angemessenen Wiederanlaufzeit aufnehmen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streiks, Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen, veränderter Zugang zu Computern und Servern, Rohstoffverknappungen und sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kunden nicht vorhersehbare Ausfälle und/oder Verzögerungen, soweit die Utility Consultants diese nicht zu vertreten hat.

3. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

3.1 Vergütungsregelung

Sämtliche Leistungen von den Utility Consultants werden gemäß einer gesondert in den Vertrag einzubeziehenden Vergütungsregelung vergütet.

3.2 Fälligkeit

Die Vergütung ist nach Zugang einer Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Die Utility Consultants sind berechtigt, Leistungen in Leistungsabschnitte aufzuteilen und die Vergütung für jeden Leistungsabschnitt gesondert in Rechnung zu stellen. Einzelheiten werden individual-vertraglich geregelt.

3.3 Änderung der Honorarhöhe

Ergibt sich bei der Leistungserbringung, dass die bei Vertragsabschluss angenommene Berechnungsgrundlage der Vergütung nicht oder nicht mehr zutreffend ist, sodass sich das zu zahlende Honorar erhöhen wird, teilen die Utility Consultants dies dem Kunden umgehend mit. Soweit eine individualvertragliche Regelung für einen derartigen Fall nicht getroffen worden ist, werden die Utility Consultants bei einer zu erwartenden Honorarerhöhung um mehr als 10 % die über die bisher vereinbarte Honorarhöhe hinausgehende Leistung erst dann weiter erbringen, wenn der Kunde sein schriftliches Einverständnis zu den höheren Kosten abgegeben hat. Bei bereits vorliegenden kaufmännischen Analysen kann der festgelegte Preis nach Vertragsschluß nur dann angepasst

werden, wenn der Kunde Vertragsinhalte wie z.B Lieferort oder Versandweg geändert haben möchte und die Utility Consultants dieser Änderung zustimmen.

3.4 Reisekosten und Auslagen

Die bei der Ausführung der vertragsgemäßen Leistungen anfallenden Reisekosten und Auslagen sind vom Kunden zu erstatten. Die Utility Consultants sind berechtigt, Reisekosten und Auslagen als Vorschuss zu fordern und die Ausführung der Leistung von der Zahlung des Vorschusses abhängig zu machen. Einzelheiten werden in gesonderter Vereinbarung geregelt.

3.5 Aufrechnung

Der Kunde ist, unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen noch nicht erbrachter Gegenleistung zurückzuhalten, nicht befugt, Zahlungen zu verweigern. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder die von den Utility Consultants anerkannt worden sind.

4. Vertraulichkeit

4.1 Vertrauliche Informationen

Der Kunde und die Utility Consultants verpflichten sich, alle im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und als vertraulich bezeichnete Informationen nur zu Zwecken zur Vertragsdurchführung zu verwenden sowie zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich, weder mittelbar noch unmittelbar weiterzugeben oder zu verwerten.

Der Kunde erhält von den Utility Consultants personalisiert vertrauliche Informationen und Analysen, die ausschließlich nur für den Kunden bestimmt sind. Eine Weitergabe oder der Weiterverkauf der Analysen, oder die Anfertigung von Kopien ist nicht gestattet.

4.2 Mitarbeiter

Die Utility Consultants und der Kunde verpflichten sich, für die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsabrede auch hinsichtlich der jeweiligen Mitarbeiter Sorge zu tragen. Diese sind durch eine nachzuweisende schriftliche Vertraulichkeitserklärung entsprechend zu verpflichten.

4.3 Öffentlich zugängliche Informationen

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die aus öffentlich zugänglichen Quellen bekannt geworden sind oder hieraus ohne weitere Bearbeitung entnommen werden können. Für das Vorliegen einer solchen Ausnahme trägt die andere Vertragspartei die Beweislast. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nicht für solche Informationen, die aufgrund von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen offen zu legen sind.

5. Haftung, Haftungsbegrenzung, Haftungsausschluss

5.1 Grundsätze

Die Utility Consultants haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für eigenes Verschulden und für das Verschulden eigener Mitarbeiter und Hilfskräfte für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen.

5.2 Vermögensschaden

Die Utility Consultants haften maximal bis zur Höhe des vereinbarten Honorars. Der Kunde akzeptiert, das für weitergehende Haftungen der Utility Consultants, der Kunde für die Kosten einer möglichen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung aufkommen muß.

5.3 Verjährung

Soweit ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegen die Utility Consultants kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem er entstanden ist. Der Anspruch ist innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen, nachdem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt hat.

5.4 Leichte Fahrlässigkeit

Die Utility Consultants haften bei leichter Fahrlässigkeit nur bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) und nur bis zur Höhe der vereinbarten Honorare oder nach Ziffer 5.2 bestehenden Deckungssummen und nur auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsabschluss für die Utility Consultants vorhersehbaren Schadens. Wegen eines weitergehenden Schadens wird eine Haftung von der Utility Consultants ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5.5 Mündliche Auskünfte

Für mündliche Auskünfte gleich welcher Art, insbesondere telefonische, außerhalb eines konkreten Beratungsauftrags ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Auskünfte schriftlich mit dem vom Kunden geschilderten Sachverhalt bestätigt werden.

5.6 Datenverlust

Die Utility Consultants haften nicht für den Verlust von Daten, mittelbare Schäden oder Folgeschäden sowie für Schäden infolge von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsverzögerungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde Daten in elektronischer Form (z. B. per E-Mail oder Internet) zur Verfügung stellt oder von den Utility Consultants zur Verfügung gestellt bekommt. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften die Utility Consultants für Datenverluste nur beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre. Die Anfertigung von Sicherheitskopien obliegt dem Kunden.

6. Datenbeschaffung

6.1 Datenbeschaffung

Die für die Leistungserbringung durch die Utility Consultants notwendigen Informationen und Unterlagen sind durch den Kunden zu beschaffen. Der Kunde trägt die Verantwortung für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist eine Datenerfassung nur dann vollständig, wenn alle in dem jeweiligen für die Erbringung der Leistung erforderlichen Datenerfassungsbogen einzutragenden Informationen und hierfür erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die für die jeweils von der Utility Consultants zu erbringende Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils gesondert schriftlich mitgeteilt.

Die für die Leistungserbringung durch die Utility Consultants notwendigen Informationen und Unterlagen können aber auch von den Utility Consultants aus öffentlich zugänglichen Quellen beschafft werden. Falls Kosten für die Beschaffung dieser öffentlich zugänglichen Daten anfallen werden diese in der Preisvereinbarung gesondert aufgeführt. Die Utility Consultants analysieren die Qualität der zugänglichen Daten, der Kunde trägt die Verantwortung für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit.

6.2. Änderung der Verhältnisse

Sämtliche Änderungen seiner Verhältnisse hat der Kunde unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat dabei vollständige und wahrheitsgemäße Angaben machen.

6.3 Vertrauen auf Richtigkeit

Die Utility Consultants dürfen auf die Richtigkeit der Kundenangaben vertrauen. Sie trifft keine Pflicht, die Angaben des Kunden zu überprüfen.

6.4 Wichtigkeit der Informationen

Die Entscheidung, ob Informationen und Unterlagen nach Ziffer 6.1 und 6.2 für die Leistungen von den Utility Consultants nach dem jeweiligen Vertrag wichtig sind, treffen ausschließlich die Utility Consultants unter Berücksichtigung und in Anwendung der Pflichten nach dem Vertrag.

6.5 Neulieferung der Daten

Die Utility Consultants sind berechtigt, eine erneute vollständige Lieferung der Daten gem. Ziffer 6.1 zu verlangen, wenn die Daten so unvollständig oder unstrukturiert übergeben wurden, dass die Informationsbeschaffung, -ergänzung oder die Aufbereitung der Daten einen zeitlichen Aufwand von mehr als zwei Zeitstunden erfordern.

6.6 Vergütung von zusätzlichem Aufwand

Sollte sich während der Leistungserbringung zeigen, dass die für die Leistungserbringung notwendigen Daten und Unterlagen nicht vollständig bei den Utility Consultants vorliegen und ergibt sich dadurch bei den Utility Consultants

ein zusätzlicher Aufwand (z. B. für die Vervollständigung der Informationen und Unterlagen und/oder Änderung der Finanzanalyse) von mehr als zwei Zeitstunden, hat der Kunde diesen Aufwand entsprechend der gesonderten Vergütungsvereinbarung zu bezahlen. Bei Fehlen einer gesonderten Vergütungsvereinbarung gilt ein Stundensatz von 150 Euro (zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer) als vereinbart.

7. Kündigung

7.1. Vertragsbeendigung bei mangelnder Mitwirkung

Einstellung der Leistungserbringung durch die Utility Consultants. Die Utility Consultants haben das Recht, die Leistungserbringung einzustellen, wenn und soweit vom Kunden vorzulegende Unterlagen nicht in angemessener Zeit bei den Utility Consultants eingereicht werden. Sofern die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen vier Wochen nach Auftragsannahme vollständig bei den Utility Consultants vorliegen, können die Utility Consultants den jeweiligen Vertrag fristlos beenden. Den bei den Utility Consultants entstandenen Aufwand trägt der Auftraggeber gemäß der Vergütungsvereinbarung.

7.2. Vertragskündigung aus anderen Gründen

Im Fall einer ordentlichen Kündigung im Vollzug der Lieferung durch die Utility Consultants hat der Kunde alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallenen Kosten zu tragen. Der Kunde hat ebenso die Kosten zu tragen, die aus schon bereits geschlossenen, aber noch nicht ausgeführten Verträgen entstehen werden, sofern diese Verträge nicht kostenfrei gekündigt werden können. Zu den zu erstattenden Kosten hat der Kunde eine Pauschale von 10% des ursprünglichen Auftragswertes an die Utility Consultants zu zahlen.

8. Vertragsdurchführung

8.1 Grundsatz

Die Utility Consultants gewährleisten dem Kunden die ordnungsgemäße und sorgfältige Erstellung der jeweils vertragsgemäß zu erbringenden Leistung, basierend auf den Angaben, Informationen und Unterlagen des Kunden bzw. der öffentlich zugänglichen Informationen. Die Utility Consultants haften dem Kunden für die sorgfältige kaufmännische Wahrnehmung der jeweiligen Verpflichtungen aus dem Vertrag. Eine über die in dem jeweiligen Vertrag begründete Verpflichtung hinausreichende Haftung, insbesondere für einen steuerlichen oder wirtschaftlichen Erfolg der Beratung ist ausgeschlossen. Die Analysen werden auf Basis vom Kunden zur Verfügung gestellten oder aus öffentlichen Quellen zugänglichen Daten erstellt. Die Datenqualität indiziert die Qualität der Analyse. Je mangelhafter und aggregierter die Daten zur Verfügung gestellt werden, desto eingeschränkter ist die Aussagefähigkeit der Analysen der Utility Consultants. Die Utility Consultants informieren den Kunden im Rahmen der Lieferung über die Qualität der analysierten Daten und die Qualität der Analyse. Die Utility Consultants übernehmen

keinerlei Haftung für Entscheidungen des Kunden, die auf Basis der vertraglich zur Verfügung gestellten Unterlagen seitens des Kunden getroffen werden.

8.2 Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Utility Consultants übernehmen keine Haftung für Abweichungen in den jeweiligen Leistungen infolge künftiger, im Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht bekannter wirtschaftlicher und sonstiger Einflüsse (z. B. Entwicklung der Preise, Kurse und Einkünfte aus Wertpapieren, Zinsen, Immobilien, Mobilien, Unternehmen oder sonstigen Wirtschaftsgütern, Änderung der Rechtslage) und den damit verbundenen Schwankungen hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben.

Die Analysen der Utility Consultants beinhalten keinerlei zukunftsgerichteter Aussagen.

8.3 Haftung für Datengrundlagen

Die Utility Consultants haften nicht für die von der Planung abweichenden Datengrundlagen bestehender und zukünftiger Investitionen (Geldanlagen) und den daraus resultierenden Ergebnisveränderungen. Die Utility Consultants haften nicht für die Datenqualität öffentlich zugänglicher Informationen (z.B. öffentliche Jahresabschlüsse). Dies betrifft beispielsweise die steuerlichen Ergebnisse bzw. Erträge aus Investments, in Immobilien, geschlossenen Immobilien- und Mobilienfonds, Investmentfonds oder Kapitalversicherungen.

8.4 Leistungsgrundlagen

Grundlage jeder Leistung von den Utility Consultants sind die jeweils bei Abschluss des Leistungsvertrags geltenden steuerlichen und gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen. Soweit während der Erbringung der Leistung diese Vorschriften und Verordnungen geändert werden, werden die Utility Consultants dies in der zu erbringenden Leistung berücksichtigen. Hierfür entstehender Mehraufwand von über zwei Zeitstunden ist analog zu Ziffer 6.6 gesondert zu vergüten. Für zukünftige Veränderungen der Rechtsprechung, Steuergesetzgebung oder deren Anwendung durch die Finanzverwaltung und den damit verbundenen möglichen Abweichungen zu den von den Utility Consultants getroffenen Aussagen und Planungsergebnissen wird keine Haftung übernommen.

8.5 Steuer- und Rechtsberatung

Die Utility Consultants erbringen keine Steuer-, Rechts- oder Kapitalanlageberatung. Die Ergebnisse der jeweiligen Leistungen sind durch den Kunden entsprechend seiner persönlichen Situation mit einem Steuerberater, einem Rechtsanwalt bzw. Kapitalanlagevermittler auf die rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen zu besprechen und zu überprüfen.

8.6 Eigentumsrechte

Die Utility Consultants behalten trotz Verkauf einer Analyse das Eigentumsrecht an einer Analyse. Der Kunde erhält mit dem Kauf einer Analyse keinerlei Rechte am geistigen Eigentum der Analyse und keinerlei Rechte an dem ausgewerteten Datenmaterials, außer es wird zuvor vom Kunden zur Verfügung gestellt.

Sofern von den Utility Consultants öffentlich zugänglich Daten verarbeitet werden, bleibt das geistige Eigentum der öffentlich zugänglichen Daten bei Verfasser dieser Daten. Die Utility Consultants können dem Kunden keinerlei Eigentum an öffentlich zugänglichen Daten verschaffen.

9. Sonstiges

9.1 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

9.2 Mediation

Im Fall einer Vertragsstörung wird die Klage vor einem ordentlichen Gericht als letztes rechtliches Mittel der Wahl vereinbart. Für den Fall, das sich der Kunde und die Utility Consultants nicht gütlich über die Behebung einer Vertragsstörung einigen können, berufen die beiden Parteien einen Mediator, der innerhalb von 30 Tagen nach Berufung eine verbindliche Schlichtung erreichen soll. Scheitert die Schlichtung stehen den Vertragsparteien der Weg zum ordentlichen Gericht frei.

9.3 Gerichtsstand

Soweit rechtlich zulässig wird als Gerichtsstand des Unternehmenssitzes der Utility Consultants vereinbart.

Stand: 15 November 2016

Utility Consultants

Kai-Wilfrid Schröder
Auf dem Windmühlenberge 13e
30916 Isernhagen